

### **Beschreibung möglicher Prüfer für die First-Level-Control/Ausgabenkontrolle**

Die Begünstigten wählen einen qualifizierten Ausgabenprüfer, entweder aus dem privaten oder dem öffentlichen Sektor.

Die Gruppe geeigneter Ausgabenprüfer aus dem **öffentlichen** Sektor ergibt sich aus den Standards aufgrund von nationalem Recht und der Qualifikation der Mitarbeiter. Es sind dies alle Einheiten, die berechtigt sind, die Finanzen, Ausgaben und Einnahmen öffentlich-rechtlicher Institutionen zu prüfen (z.B. Rechnungsprüfungsämter, so genannte unabhängige Stellen, Vorprüfungsstellen, interne Prüfstellen, etc.).

Die genannten Standards aufgrund von nationalem Recht ergeben sich aus der Tatsache, dass das Haushalts- und Zuwendungsrecht in der BRD durch die auf dem sog. Haushaltsgrundsätzegesetz basierenden Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder weitestgehend einheitlich ausgestaltet ist. (Insbesondere §§ 23, 44 und 91 BHO/LHO).

Auch das sog. „Zuwendungsrechtsverhältnis“ ist bundeseinheitlich in den §§ 35, 36 und 37 sowie 48, 49 und 49a VwVfG geregelt.

Die genannten Standards hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter ergeben sich daraus, dass im öffentlichen Dienst für Aufgabengebiete, die die Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Zuwendungsrechts beinhalten sach- und fachkundiges Personal, das in der Regel über eine akademische Hochschul- bzw. Fachhochschulausbildung verfügt, zum Einsatz kommt.

Die Gruppe möglicher Ausgabenprüfer aus dem **privaten** Sektor umfasst alle Mitglieder eines Berufsstandes, dem offiziell die Befassung mit Prüftätigkeiten genehmigt wurde. Mitglieder eines Berufsstandes sind jene, die die entsprechenden Anforderungen der zuständigen berufsständischen Vereinigung erfüllen (z.B. Wirtschaftsprüferkammern).

Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der von Begünstigten gemeldeten Ausgaben gem. Artikel 16 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 werden für Deutschland bzw. den deutschen Teil des Programmgebietes die nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zugelassenen Berufsangehörigen benannt. Dies sind:

- Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften
- Steuerbevollmächtigte
- Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften
- niedergelassene europäische Rechtsanwälte
- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften
- Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Deutschland oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstleistung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Es gelten die weiteren Bestimmungen des § 3 Nr. 4 Steuerberatungsgesetz.